

Anhang 3 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (SR 748.215.1)

# Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeine Betriebsauflagen und Beschriftungsvorschriften

für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie,

### **Unterkategorie Historisch**

Ausgabe 2: 24. August 2022 Inkrafttreten: 1. Oktober 2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsnatur	. 3
2	Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen	. 3
	Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen	
	Betriebliche Einschränkungen	
5	Beschriftung	6

#### 1 Rechtsnatur

Die vorliegenden Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeinen Betriebsauflagen und Beschriftungsvorschriften (LaBB) bilden Anhang 3 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen.

## 2 Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen

- 2.1 Luftfahrzeuge, die nicht unter die Ziffern 2.2–2.4 fallen, müssen mindestens 35 Jahre vor der Einreichung des Gesuches um Eintragung im Schweizerischen Luftfahrzeugregister hergestellt worden sein, und ihre zivile Musterzulassung muss mindestens 50 Jahre alt sein.
- 2.2 Ehemalige militärische Luftfahrzeuge müssen mindestens 35 Jahre vor der Einreichung des Gesuches um Eintragung im Schweizerischen Luftfahrzeugregister hergestellt worden sein, und ihre allfällige Zulassung muss mindestens 50 Jahre alt sein.
- 2.3 Aus der schweizerischen Luftwaffe ausgemusterte Luftfahrzeuge müssen eine historische Relevanz in Bezug auf die Rolle in der Luftwaffe aufweisen.
- 2.4 Nachbauten eines historischen Luftfahrzeuges («Replica») müssen nach originalen Plänen in industriell hergestellten Kleinserien unter Verwendung der gleichen Werkstoffe nachgebaut worden sein, sodass das Luftfahrzeug in struktureller Hinsicht und der äusseren Konfiguration dem historischen Vorbild entspricht. Mögliche Bauabweichungen, welche die Sicherheit erhöhen oder durch den Ersatz mindestens gleichwertiger Werkstoffe oder Komponenten bedingt sind, sind zulässig.
  - Luftfahrzeuge mit Jetantrieb können nicht nach Ziffer den Ziffern 2.1 und 2.2 zugelassen werden.
- 2.5 Historische Luftfahrzeuge müssen den ursprünglichen Baumusterunterlagen vollumfänglich entsprechen. Allfällige nachträgliche Änderungen müssen durch das BAZL oder die Luftfahrtaufsichtsbehörde eines vorgängigen Registerstaates genehmigt worden sein.
- 2.6 Die Ausrüstung historischer Luftfahrzeuge muss für die vorgesehene Zulassungsart den zivilen Lufttüchtigkeitsanforderungen entsprechen.

#### 2.7 Übergangsbestimmungen:

Luftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Verordnung im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen, gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen und in der Schweiz in der Standardkategorie zugelassen sind, verbleiben in dieser Kategorie, unabhängig davon, ob sie die Kriterien gemäss Ziffer 2.1 für historische Luftfahrzeuge erfüllen.

Auf schriftliches Ersuchen der Halterin oder des Halters kann unter Berücksichtigung der entsprechenden Konsequenzen eine Umteilung des Luftfahrzeuges in die Unterkategorie Historisch vorgenommen werden.

Luftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt dieser Änderung im schweizerischen Luftfahrzeugregister in der Unterkategorie Historisch eingetragen waren, verbleiben in dieser Kategorie, unabhängig davon, ob sie die Kriterien gemäss Ziffer 2.1 für historische Luftfahrzeuge erfüllen.

## 3 Zusätzliche Lufttüchtigkeitsanforderungen

- 3.1 Eine Musterzulassung ist für historische Luftfahrzeuge nicht erforderlich.
- 3.2 Zur Beurteilung der Lufttüchtigkeit sind folgende Unterlagen in einer Amtssprache oder in Englisch vorzulegen:

#### Lebenslauf des Luftfahrzeuges:

- a. vorbestehende technische Akten oder gleichwertige Aufzeichnungen;
- b. Angaben über die bisherige Instandhaltung des Luftfahrzeugs;
- c. Angaben über die Betriebsstunden seit der Inbetriebnahme und seit der letzten Grundüberholung für Zelle, Triebwerk und Propeller;
- d. Liste allfälliger Betriebszeitenbegrenzungen für Zelle, Triebwerke, Propeller und andere Komponenten;
- e. Angaben über durchgeführte Änderungen und Reparaturen;
- f. Angaben über die Ausführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen.

#### Beschreibung des Luftfahrzeuges:

- a. Hersteller, Baumuster und Unterbezeichnung;
- b. wesentliche Merkmale inkl. vermasste Dreiseitenansicht;
- c. Instandhaltungsunterlagen, die für die Sicherstellung der ordnungsgemässen Instandhaltung erforderlich sind;
- d. allfällige weitere Angaben über spezielle Charakteristiken.

#### Beschreibung des Triebwerkes:

- a. Hersteller, Baumuster und Unterbezeichnung;
- b. wesentliche Merkmale des Triebwerks und dessen Betriebsgrenzen;
- c. Instandhaltungsunterlagen, die für die Sicherstellung der ordnungsgemässen Instandhaltung erforderlich sind;
- d. für nicht mustergeprüfte Triebwerke: separate Aufführung der wesentlichen Angaben zur Beurteilung von Verschleiss und Zustand des Triebwerks und seiner Zubehörteile.

#### Beschreibung des Propellers:

- a. Hersteller, Baumuster und Unterbezeichnung;
- b. wesentliche Merkmale (Durchmesser, Steigung, Einstellwinkel), Betriebsgrenzen;
- c. Instandhaltungsunterlagen, die für die Sicherstellung der ordnungsgemässen Instandhaltung erforderlich sind.

#### Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM/RFM):

Die Halterin oder der Halter muss dem BAZL ein Flughandbuch zur Anerkennung vorlegen, welches die für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs erforderlichen Anweisungen, Verfahren und Grenzen enthält. Das Flughandbuch ist aufgrund der früher für den Betrieb geltenden Grundlagen zu erstellen und, wenn nötig, aufgrund der Betriebserfahrungen anzupassen. Allfällige Nachträge muss die Halterin oder der Halter vor einer weiteren Inbetriebnahme des Luftfahrzeuges dem BAZL zur Anerkennung vorlegen.

Sie oder er muss eine vollständige Kopie des Flughandbuchs beim BAZL hinterlegen.

#### **Instandhaltungs- und Kontrollprogramm:**

Die Halterin oder der Halter muss ein Instandhaltungs- und Kontrollprogramm erstellen und dieses, wenn nötig, aufgrund der Betriebserfahrungen anpassen. Sie oder er muss eine vollständige Kopie des Programms sowie allfällige Änderungen dem BAZL zur Anerkennung und zur Hinterlegung einreichen.

# 4 Betriebliche Einschränkungen

- 4.1 Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht (Nacht VFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR) sind nur gestattet, wenn die Mindestausrüstung des Luftfahrzeuges den geltenden Anforderungen für die entsprechende Einsatzart entspricht und anhand von Betriebsanweisungen in Form von Handbüchern, Anweisungen und Markierungen nachgewiesen ist, dass das fragliche Luftfahrzeugmuster bereits früher für diese Einsatzarten zugelassen war.
- 4.2 Es dürfen höchstens 9 Personen, davon höchstens 6 Passagiere, befördert werden.

# 5 Beschriftung

5.1 Im Innern des Luftfahrzeugs ist ein für alle Insassen gut erkennbares und dauerhaft beschriftetes Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen:

#### **HISTORIC**

Für dieses Luftfahrzeug besteht eine Fluggenehmigung der Sonderkategorie, Unterkategorie Historic. Das Luftfahrzeug entspricht nur beschränkt den internationalen Normen.

5.2 Aussen ist in der Nähe des Einstiegs die nachstehende gut erkennbare Aufschrift mit mindestens 30 mm hohen Buchstaben anzubringen:

**HISTORIC** 

24. August 2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga